



Platz- und Flugordnung

11.03.2024

1. Jeder Modellflieger ist für die Einhaltung dieser Platz- und Flugordnung und den sicheren Betrieb seines Modells verantwortlich.
2. Diese Verantwortung kann nicht auf die diensthabende Flugleitung übertragen werden.
3. Das Hausrecht auf dem Modellfluggelände - welches das Recht auf Erteilung von Flugverbot einschließt - übt der Vorstand aus. Ist ein Flugleiter im Dienst so übt dieser während seiner Dienstzeit das Hausrecht auf dem Modellfluggelände aus.
4. Während des Flugbetriebes vertritt die Flugleitung den Vorstand insoweit.
5. Der Betrieb von Flugmodellen ist nur mit einer ausreichenden Luftfahrthaftpflichtversicherung erlaubt.
6. Beim Betrieb von Flugmodellen über 2kg Gewicht oder über 120m Flughöhe ist ein Schulungsnachweis eines Verbandes erforderlich, dem eine Betriebsgenehmigung durch das LBA erteilt wurde.
7. Auf dem Fluggelände dürfen Flugmodelle bis 25kg Abfluggewicht mit und ohne Verbrennungsmotoren betrieben werden.
8. Der Flugbetrieb ist nur gestattet, wenn ein min. 2,5 m hoher Sicherheitszaun zur Abgrenzung errichtet, sowie ein Windsack aufgestellt ist.
9. Freiflugmodelle mit Verbrennungsmotoren sind auf dem Fluggelände nicht zugelassen.
10. Das Aufbauen und Abstellen der Modelle, sowie das Einregulieren der Motoren ist nur auf dem Standplatz vor dem Sicherheitszaun zulässig.
11. Der Flugbetrieb darf außerdem nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
12. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Pilot beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen auszuweichen.
13. Bei Flugbetrieb von genehmigungspflichtigen Flugmodellen (mit Verbrennungsmotor oder über 12kg) ist ein Flugleiter einzusetzen.
14. Während der Flugleitertätigkeit darf der Flugleiter selbst kein Modell steuern.
15. Flugleiter können volljährige, aktive Vereinsmitglieder sein, welche durch eine



mindestens einjährige aktive Mitgliedschaft die nötige Erfahrung und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, um die sorgfältige Beachtung der Auflagen dieser Ordnung und der Aufstiegserlaubnis sicherzustellen. Über den Nachweis dieser Voraussetzungen und die Ernennung zum Flugleiter entscheidet der Vorstand. Sind mehrere Vereinsmitglieder, die als Flugleiter benannt sind, am Flugbetrieb beteiligt, so ist vor Aufnahme des Flugbetriebes ein Flugleiter aus diesem Kreis festzulegen. Der Flugleiter ist für die ordnungsgemäße Führung des Modellflugbuches verantwortlich.

16. Der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren ist nur zulässig

- a) an Sonn- u. Feiertagen von 10.00 - 12.00 Uhr
- b) an Werktagen 15.00 - 19.00 Uhr

An Tagen, an denen der Sonnenuntergang früher eintritt, ist der Flugbetrieb zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

17. Der Schallpegel von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor darf unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften 87dB(A)/25m nicht überschreiten.

18. Es dürfen maximal 5 Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig betrieben werden.

19. Jede unnötige Lärmbelästigung der Bevölkerung ist zu vermeiden.

20. Die Flugmodelle dürfen nur bei Sichtflugwetterbedingungen (VWC) nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden.

21. Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn diese sich in einem technisch flugsicheren Zustand befinden, sowie mit der vorgeschriebene Kennzeichnung ausgestattet sind.

22. Vereinsfremde Personen, die nicht Mitglied sind (Gastflieger mit Tagesmitgliedschaft im Verein), dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstandes oder der Flugleitung, das Modellfluggelände benutzen. Sie sind eingehend auf die Platz- und Flugordnung hinzuweisen. Des Weiteren kann ein Startgeld erhoben werden.



23. Der Flugbetrieb mit genehmigungspflichtigen Modellen ist nur in dem erlaubten Luftraum (siehe Flugsektor auf beiliegender Karte S.5) durchzuführen. Als Flugraum ist ausschließlich der in dem Lageplan dargestellte Bereich zugelassen. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Bereichs dürfen nicht unter 25m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.
24. Die im Modellflug unerfahrenen Piloten dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein einer flugkundigen Person Flugmodelle auf dem Gelände auflassen.
25. Werden mehrere Modelle gleichzeitig betrieben, haben sich die Piloten an einer Steuerstelle zu versammeln. Die Start- und Landebahnen sind grundsätzlich freizuhalten.
26. Während des Flugbetriebs müssen die Piloten und/ oder der Flugleiter abstimmen, welche Start- und Landerichtung genutzt wird.
27. Auf die Nord-Süd-Landebahn darf grundsätzlich nur aus südlicher Richtung zur Landung angeflogen werden. Ein Start ist nur in südlicher Richtung erlaubt.
28. Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen, sowie das Überfliegen von Personen und Tieren sind nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.
29. Der Windbetrieb für Segelflugmodelle ist grundsätzlich neben der Start- und Landebahn in ost-westlicher oder nord-südlicher Richtung oder umgekehrt durchzuführen.
30. Ein Modellstart ist durch lauten Ausruf: "ACHTUNG START!" anzukündigen.
Alle Landungen sind durch lauten Ausruf: "ACHTUNG LANDUNG!" anzukündigen.
31. Bei Unfällen, bei denen ein Luftfahrzeug bei seinem Betrieb einen schweren Schaden verursacht hat oder jemand getötet oder schwer verletzt hat, sind unverzüglich die im Aushang verzeichneten Dienststellen oder Personen zu benachrichtigen.



32. Am Flugbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die vom Erlaubnisbescheid der Luftfahrtbehörde Kenntnis genommen haben.
33. Bei Zuwiderhandlungen gegen die erteilte Erlaubnis oder diese Platz- und Flugordnung ist - neben dem geschäftsführenden Vorstand - auch die Flugleitung bevollmächtigt, nach vorheriger gehöriger Ermahnung ein Flugverbot für den Rest des Tages auszusprechen.
34. Bei wiederholten Verstößen gegen die Erlaubnis oder diese Platz- und Flugordnung kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger gehöriger Ermahnung und unter ausdrücklichem Hinweis auf die Folgen ein befristetes Flugverbot bis zu vier Wochen aussprechen.

Anhang: Lageplan mit eingezeichnetem Flugsektor

Diese Platz- und Flugordnung hat Gültigkeit ab dem 01.04.2024 und ersetzt die bisher gültige Platz- und Flugordnung.

Für den Vorstand:

(Will)

1. Vorsitzender

(Pötzl)

2. Vorsitzender